

11/SN-254/ME von 8

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/71-Pr.1/92

DVR: 0441473
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433 / 1106DW

123
Pr
1. Dez. 1992
Holl
Stanzel

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Schreiben vom 21. September 1992, Zl. 61.005/5-3/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

26. November 1992
Für die Bundesministerin:
MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Binder

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/71-Pr.1/92

DVR: 0441473
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433 / 1106DW

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Schreiben vom 21. September 1992, ZI. 61.005/5-3/92 beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage eine Stellungnahme zu übermitteln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Anlage

26. November 1992
Für die Bundesministerin:
MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J. 17



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 14 1451/2-II/5/92

An das
Präsidium
Abteilung 1

Himmelpfortgasse 8
1015 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 23. November 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei
der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG);
Stellungnahme der Sektion II zu
Zl. 53 0201/60-Pr.1/92

Die Sektion II nimmt zu dem mit Zl. 53 0201/60-Pr.1/92 übermittelten Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes Stellung wie folgt:

I. Allgemeines

Insgesamt wird der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes sowohl von der Zielsetzung als auch vom Inhalt her begrüßt. Eine Neuordnung der Rechtslage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere im Hinblick auf eine Systematisierung und Vereinheitlichung der bisherigen Rechtslage, ist positiv zu beurteilen.

Vorteilhaft ist auch die übersichtliche und im wesentlichen nachvollziehbare Gliederung des Entwurfes. Es sollte allerdings geprüft werden, ob im logischen Aufbau der 5. und 6. Abschnitt nicht vertauscht werden müßten. Insbesondere im Abschnitt über Arbeitsstoffe könnten noch einzelne Verbesserungen erreicht werden (Abstimmung mit der Chemikaliengesetzgebung).

Die Pflicht zur Gefahrenbewertung (Evaluierung) und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen (§ 4) erscheint als herausragende Maßnahme zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes und wird als solche besonders begrüßt. Positiv hervorzuheben ist ferner auch die Pflicht zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit im § 6 Z 5 sowie die Regelung der Überlassung von Arbeitnehmer(innen).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Anspruch auf umfassende Geltung des Arbeitsschutzgesetzes auch hinsichtlich aller bergbaulichen Tätigkeiten sollte trotz der in den Erläuterungen angeführten Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden. Die durch Abs. 3 vorgenommene und sachlich nicht begründete Differenzierung stellt im internationalen Vergleich nicht nur ein österreichisches Spezifikum, sondern auch einen Anachronismus dar. Auch im Lichte der letzten Novelle des Berggesetzes 1975 scheint eine unterschiedliche Behandlung der unter dieses Gesetz fallenden Tätigkeiten sachlich nicht vertretbar.

Zu § 3:

Der Begriff der "Sittlichkeit" hat gerade wegen seiner traditionellen Verwendung die Tendenz, nicht als subjektives Recht, sondern objektiv verstanden zu werden. Gemeint ist aber zweifellos das Recht der Arbeitnehmer(innen) auf Wahrung

und Achtung ihrer Privat- bzw. Intimsphäre, insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Um mißverständliche Interpretationen zu vermeiden, sollte schon im Gesetzestext anstelle des Begriffs "Sittlichkeit" der zu schützende Bereich bzw. das zu schützende Recht deutlicher bezeichnet werden.

Zu § 9:

Der Ausdruck "erforderlichenfalls" im Abs. 5 sollte gestrichen werden, da er zu dem Mißverständnis Anlaß geben könnte, daß die Verfügungstellung der Unterlagen im Ermessen des Arbeitgebers liegt. Vielmehr sollten Bedienungsanleitungen betreffend Arbeitsmittel sowie Beipacktexte und Sicherheitsdatenblätter betreffend Arbeitsstoffe jedenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Es sollte auch erwogen werden, eine Informationspflicht über umweltbezogene Gefahren aufzunehmen, die von Arbeitsvorgängen und Arbeitsstoffen ausgehen können. Weiters sollte eine Pflicht zur Information über Emissionsgrenzwerte einer Anlage aufgenommen werden, da dies einerseits unmittelbar im Gesundheitsinteresse der Beschäftigten liegt, die meist auch zu den durch die Emissionen unmittelbar Betroffenen zählen, und andererseits durch gut informierte Arbeitnehmer(innen) auch die Gesundheit weiterer Außenstehender sowie die Umwelt besser geschützt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt daher vor, entweder im Rahmen des § 9 Abs. 6 oder im Rahmen des § 14 Abs. 6 sinngemäß folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

"Wer eine nach bundesrechtlichen Vorschriften genehmigte Betriebsanlage betreibt, hat unverzüglich die nach diesen Vorschriften erteilten und der Verhinderung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienenden Auflagen und Bedingungen schriftlich den Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 13) [den Arbeitnehmer(innen)] mitzuteilen."

Zu § 10:

Für die Arbeitnehmer(innen) in gefahrgeneigten Anlagen wäre es von erheblicher Bedeutung, über die störfallgeneigten Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unterwiesen zu werden. Die diesbezügliche Formulierung im Abs. 2 erscheint dagegen zu allgemein.

Weiters sollte parallel zu der oben erhobenen Forderung nach verbesserter Information (§ 9) auch eine Unterweisungspflicht zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und sonstigen umweltbezogenen Parametern in Abs. 6 aufgenommen werden.

Zu § 16:

Im Zusammenhang mit der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungspflicht sollten bei der Anschaffung von Reinigungsmitteln die Grundsätze der umweltgerechten Beschaffung vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Zu § 39:

Der vierte Abschnitt (Arbeitsstoffe) wird in der vorliegenden Form ausdrücklich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist auch die Bezugnahme auf das Chemikaliengesetz. Der Umstand, daß dieses nicht in seiner letzten Fassung zitiert wird, spielt insofern keine Rolle, als die Definition der gefährlichen Eigenschaften gegenüber der Stammfassung bisher unverändert blieb.

Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, daß im Hinblick auf die neue Eigenschaft "fortpflanzungsgefährdend" (anstelle von "fruchtschädigend") eine baldige Übernahme aus der Richtlinie 92/32/EWG in das österreichische Chemikalienrecht in Aussicht genommen wird. Die in § 39 Abs. 1 bis 3 getroffene Gliederung in brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe erscheint zwar schlüssig, doch fehlt die grundlegende Klarstellung, daß Arbeitsstoffe, die einer dieser Eigenschaften entsprechen, per definitionem gefährliche Arbeitsstoffe sind.

Zu § 40:

Abs. 3 sollte dahingehend ergänzt werden, daß nach der Wortfolge "Kennzeichnungen gemäß Abs. 2 auf" die Wendung "oder sind diese offenbar unvollständig" eingefügt werden sollte.

Zu § 41:

Im Abs. 1 könnte der Ausdruck "dasselbe Arbeitsergebnis" zu einschränkend ausgelegt werden. Es sollte genügen, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit ungefährlichen Arbeitsstoffen erreicht werden kann.

Bei der Meldepflicht besonders gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe im Abs. 2 sollten nicht nur die krebserzeugenden, sondern auch die erbgut- und fruchtbarkeitsverändernden sowie die sensibilisierenden (derzeit noch als mindergiftig oder reizend einzustufen, mit den R-Sätzen R42 oder R43) Arbeitsstoffe ausdrücklich genannt werden; ferner auch jene Stoffe, die langfristige Vergiftungen bewirken können (R40 und R48: diese eigentlich chronisch schädigenden Eigenschaften werden in den Einstufungskriterien für sehr giftig, giftig oder mindergiftig behandelt). In Verbindung mit der Verordnungsermächtigung des § 47 sollte klargestellt werden, daß die Stoffe in der Verordnung nicht einzeln aufgezählt werden müssen, sondern auch nach generellen Merkmalen wie ihrer gefährlichen Eigenschaft bzw. dem ihnen zuzuordnenden R-Satz bezeichnet werden können.

Zu § 43:

Die Bestimmung des Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt, da sie eine Kontinuität der Kennzeichnung auch bei der Verwendung gefährlicher Stoffe gewährleistet. Es sollte allerdings, insbesondere im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 47 Z 4, geprüft werden, ob nicht eine präzisere Bezugnahme auf die chemikalienrechtliche Kennzeichnung (Gefahrensymbol etc.) vorgesehen werden kann.

Zu § 45:

Es wird angeregt, im § 45 bzw. in der dazu ergehenden Verordnung gemäß § 47 Z 6 auf entsprechende technische Normungen zu verweisen, soweit diese vorhanden sind.

Zu § 60:

Diese Bestimmung, insbesondere Abs. 2 trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, daß neben radioaktiven Arbeitsstoffen auch andere Quellen für schädliche Strahlung verantwortlich sein können. Verglichen mit der ausführlichen Regelung der Lärmwirkungen im § 59 erscheinen die diesbezüglichen Vorschriften des § 60 jedoch etwas dürftig und sollten erweitert werden.

Zu § 61:

Eine nähere Determinierung der Pausenregelung im Abs. 3 Z 1 wird zur Hebung der Effektivität dieser Bestimmung zu Bedenken gegeben.

Zu § 69:

Entsprechend der oa. Bemerkung zu § 9 sollten im Abs. 2 im Rahmen der demonstrativen Aufzählung auch Emissionsgrenzwerte (Umweltschutzauflagen) Eingang finden.

Für die Bundesministerin:
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haberhauer